ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1977

über eine dringende Lieferung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/87/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 21. Dezember 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 590 Tonnen Weichweizenmehl an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975/1976 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 kauft das Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, 1040 Brüssel (Interventionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaften 1 590 Tonnen Weichweizenmehl, das für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das OBEA die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung der Erzeugnisses, das auf dem Kai oder auf Leichter im Hafen Beirut, Option Limassol, abgeladen worden ist.

(4) Das Erzeugnis muß in neuen Baumwollsäcken von 50 Kilogramm netto geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift:

„Farine de froment / Don de la Communauté économique européenne / Action du comité international de la Croix Rouge / Pour distribution gratuite au Liban".

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß den nachstehend aufgeführten Merkmalen

— Feuchtigkeit höchstens 14 %,

— Eiweißgehalt mindestens 10,5 % (N × 6,25, bezogen auf die Trockensubstanz),

— Aschegehalt höchstens 0,52 %, bezogen auf die Trockensubstanz,

entsprechen.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 3

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

Artikel 4

Die Verschiffung muß zwischen dem 8. und 15. Februar 1977 erfolgen (Los Nr. 1 — 795 Tonnen), und zwischen dem 15. und 30. März 1977 (Los Nr. 2 — 795 Tonnen).

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH